

**6. Haftet der Preussische Staat, wenn ein Gerichtsvollzieher Amtspflichtverletzungen bei Zwangsvollstreckungen begeht, welche er im Auftrag einer Landschaft ausführt?**

RVerf. Art. 131. Preuß. Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (G.S. S. 545)/12. April 1924 (G.S. S. 209) § 6.

III. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1932 i. S. Ostpreuß. Landschaft (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 425/31.

I. Landgericht Elbing.

Die klagende Landschaft ließ im Jahre 1929 auf verschiedenen Gütern durch den von ihr beauftragten Obergerichtsvollzieher Th. Pfändungen wegen rückständiger Zinsbeträge vornehmen. Er zog dabei auch Beträge ein, und zwar insgesamt fast 3900 RM. Diese Gelder lieferte er aber nicht an die Klägerin ab. Sie macht nunmehr den verklagten Staat auf Grund von § 839 BGB., Art. 131 RVerf. ersatzpflichtig und hat zunächst einen Teilbetrag eingeklagt. Der Beklagte vertritt den Standpunkt, daß der Gerichtsvollzieher einer fremden Verwaltung, nämlich der der Klägerin, als Vollziehungsbeamter zugeteilt gewesen sei, die deshalb selbst für seine hierbei begangenen Amtspflichtverletzungen einzustehen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Verurteilung des Beklagten nach dem Klagantrag.

#### Gründe:

Nach Art. 131 RVerf. trifft die Verantwortlichkeit für einen Beamten, der in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt, grundsätzlich denjenigen öffentlichen Verband — den Staat oder die Körperschaft —, in dessen Dienst der Beamte steht. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 125 S. 11, Bd. 126 S. 83) ist für die Frage, in wessen Dienst der Beamte steht, regelmäßig seine Ernennung entscheidend, während es nicht von Bedeutung ist, wessen Hoheitsrechte er in einzelnen Fall ausgeübt hat (vgl. auch Ur. v. 31. Mai 1927 III 394/26, abgedr. JW. 1927 S. 2203 Nr. 21). Es kann sich daher nur fragen, ob bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch die Klägerin ein Sonderfall gegeben ist, der eine andere Auffassung rechtfertigt. Dies muß entgegen der Ansicht des Landgerichts verneint werden. Es kommt weder eine Doppelstellung des Gerichtsvollziehers (wie beim Landrat: RGZ. Bd. 100 S. 190, Bd. 111 S. 13) noch sein Ausschneiden aus seiner Stellung als staatlicher Vollstreckungsbeamter für die ihm von der Klägerin erteilten Vollstreckungsaufträge in Frage. Vielmehr ist lediglich durch die Landesjustizverwaltung (vgl. § 154 GVG.) der Dienst des Gerichtsvollziehers dahin bestimmt, daß er die ihm von der Landschaft erteilten Vollstreckungsaufträge in seiner Eigenschaft als amtliches Vollstreckungsorgan auszuführen hat (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren und Art. 17 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 28. November 1899, CentrBl. d. Abgaben-Gesetzg. u. Verw. 1900 S. 44). Es ist rechtsirrig, wenn der Beklagte und mit ihm das Landgericht annimmt, daß die Klägerin den Gerichtsvollzieher nicht in seiner Eigenschaft als amtliches Vollstreckungsorgan in Anspruch genommen, sondern daß sie ihn zu ihrem eigenen Vollstreckungsorgan gemacht habe.

Auf Grund von § 10 Abs. 1 der Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 in Verbindung mit § 3 des preussischen Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher

(ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (W. S. 388) ist die Klägerin berechtigt, ihre durch jene Ordnung begründeten Forderungen ohne jedes gerichtliche Verfahren mit den ihr zustehenden Zwangsmitteln beizutreiben. Im besonderen steht ihr nach § 2 Nr. 1 der Landschaftsordnung als Zwangsmittel die Zwangsvollstreckung in das gesamte bewegliche Vermögen ihrer Schuldner zu. Die Vollstreckung findet gemäß § 6 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren statt. Nach dieser Bestimmung hat im allgemeinen die Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen eigenen Vollziehungsbehörden oder durch diejenigen Beamten auszuführen, deren sie sich als solcher zu bedienen hat. Als Beamte dieser Art kommen die Gerichtsvollzieher jedoch nicht in Frage. In § 6 Abs. 4 Satz 1 der genannten Verordnung ist dagegen angeordnet, daß die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen der in Angelegenheiten der Justizverwaltung beizutreibenden Geldbeträge durch den Gerichtsvollzieher stattfindet. Dies erklärt sich daraus, daß die Gerichtsvollzieher an sich die Vollstreckungsorgane der Justizverwaltung sind. Wenn nun im zweiten Halbsatz weiter bestimmt ist, daß dem Gerichtsvollzieher die Ausführung einer Zwangsvollstreckung auch in anderen Fällen übertragen werden kann, so handelt es sich dabei um eine allgemeine Anordnung des Gesetzes, ohne welche die Vollstreckungsbehörden nicht befugt wären, dem Gerichtsvollzieher Vollstreckungsaufträge zu geben. Andererseits bedarf es aber auch noch der Zustimmung durch die in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden. Dementsprechend bestimmt Art. 17 der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899, daß den Ressortchefs die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten bleibt, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann. Diese Verwaltungsanordnungen gründen sich somit lediglich auf die gesetzliche Ermächtigung des § 6 Abs. 4 a. a. O., wonach die Behörden, welche die Zwangsvollstreckungen im Verwaltungszwangsverfahren betreiben, außer ihren eigenen Organen auch den Gerichtsvollzieher als anderweitiges amtliches Vollstreckungsorgan (§ 154 W. V.) in Anspruch nehmen können.

Dementsprechend ist in den maßgebenden allgemeinen preußischen Verwaltungsanordnungen die Stellung des Gerichtsvollziehers bei dieser Tätigkeit im einzelnen geregelt. Im ersten Teil der preußischen Gerichtsvollzieherordnung vom 23. März 1914 (R. V. S. 289), der

vom Amt des Gerichtsvollziehers handelt, sind in § 17c und e und in § 18b die Aufträge aufgeführt, welche der Gerichtsvollzieher gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren auszuführen hat, und in § 134 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. März 1914 (JWBl. S. 343) ist in Anlehnung an die Verordnung gesagt: „Dem Gerichtsvollzieher kann ferner nach Maßgabe der Anordnungen der Ressortminister die Ausführung einer Zwangsvollstreckung auch in anderen Fällen übertragen werden.“ Zugleich sind die weiteren Vorschriften für das Verfahren erlassen (vgl. auch § 6 Abs. 4 Satz 3 a. a. O.). Hieraus ergibt sich, daß es zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers als amtliches Vollstreckungsorgan gehören soll, falls die etwa erforderlichen Genehmigungen der Ressortminister vorliegen, auch Aufträge von Behörden im Verwaltungszwangsverfahren entgegenzunehmen. So wenig aber der Gerichtsvollzieher, der Vollstreckungsaufträge von Privatleuten entgegennimmt, zu diesen in ein Vertragsverhältnis tritt (vgl. RGZ. Bd. 82 S. 85), sondern ihnen gegenüber als Amtsperson, als selbständiges Organ der Rechtspflege handelt, ebensowenig tritt er durch den Auftrag einer öffentlichen Behörde zur Vornahme einer Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren zu ihr in Beziehungen, die eine öffentlichrechtliche Unterordnung ergäben, sodaß er eigenes Vollstreckungsorgan der betreffenden Behörde würde. Vielmehr erledigt er nur die der Behörde zustehenden hoheitsrechtlichen Beitreibungsrechte als eigene, ihm vom Gesetz und von der Verwaltung zugewiesene Aufgabe unter eigener Verantwortung und nur nach Maßgabe des Gesetzes und der dazu ergangenen Bestimmungen, mag er dabei auch an die ihm für die Durchführung der Vollstreckung gegebenen besonderen Anweisungen in gewisser Weise gebunden sein. Es ergibt sich somit aus diesen Bestimmungen nichts dafür, daß der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung nicht in seiner Eigenschaft als amtliches Vollstreckungsorgan auszuführen habe. Nur in sachlicher Beziehung kann die Erledigung der Beschwerden über Mängel des Zwangsverfahrens der betreffenden Vollstreckungsbehörde übertragen werden (vgl. z. B. Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 9. April 1927 betr. die vom Gerichtsvollzieher im Auftrage der Kreisassenverwaltung ausgeführten Amtshandlungen, mitgeteilt durch Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers vom 18. Mai 1927, JWBl. S. 174; ferner Allg. Verfügung über Heranziehung der

Gerichtsvollzieher zur Beitreibung von Geldbeträgen für andere preußische Staatsverwaltungen oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 14. April 1930, *RMBl.* S. 113 zu III). Hierdurch wird aber nichts daran geändert, daß der Gerichtsvollzieher diese Handlungen in der amtlichen Dienststellung als solcher vornimmt. Als preußischer Beamter bezieht er nach Maßgabe der Besoldungsgesetze vom Staate sein festes Gehalt und erhält auch in dieser Eigenschaft als weitere Teile seines dienstlichen Einkommens die gesetzlich bestimmten Anteile an den aus Parteaufträgen erwachsenen Gebühren (§§ 28, 29 *GerVollzD.*). Dementsprechend sind auch die Aufträge nach § 17c und e, § 18b *GerVollzD.* den anderen Aufträgen gleichgeordnet an die Seite gestellt (vgl. auch die für die Gebührenberechnung ergangenen Bestimmungen in § 54 *Abf.* 1 und § 56 *Abf.* 5 *das.*). Die Unterscheidung von Parteaufträgen und amtlichen Aufträgen dient nur dazu, diejenigen Geschäfte zu kennzeichnen, für deren Erledigung der Gerichtsvollzieher einen Anteil an den Gebühren erhält. Aus den gemäß § 17c *GerVollzD.* von den Landschaften erteilten Parteaufträgen erhält somit der Gerichtsvollzieher ebenfalls nur vom Staate die besonderen Anteile an den Gebühren.

Diese Aufträge stehen ferner rechtlich auch allen denjenigen Vollstreckungsaufträgen gleich, welche dem Gerichtsvollzieher auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen übertragen werden können (§ 143 *ABG.*; Teil I § 31 *Abf.* 6 der Personalordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 10. Dezember 1924, *RMBl.* 1925 S. 98; § 333 *Abf.* 3 *ABG.* in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931, *RMBl.* I S. 161). In allen diesen Fällen wird der Gerichtsvollzieher lediglich als amtliches Organ der Preussischen Justizverwaltung tätig.

Somit gibt die maßgebende gesetzliche Bestimmung des § 6 *Abf.* 4 der Verordnung vom 15. November 1899 in Verbindung mit der Gerichtsvollzieherordnung keinerlei Veranlassung, für die Beauftragung durch die landschaftlichen Kreditanstalten eine Sonderstellung der Gerichtsvollzieher anzunehmen. Ebensovienig ist dies der zur Zeit des von der Klägerin erteilten Vollstreckungsauftrags geltenden *Allg. Verfügung* über die Ausführung von Zwangsvollstreckungen durch Gerichtsvollzieher in Angelegenheiten der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten vom 24. April 1911

(SMBI. S. 177) zu entnehmen. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob es überhaupt zulässig wäre, durch eine besondere Verwaltungsverfügung die Haftung des Preussischen Staates als anstellender Behörde abzuändern, die sich aus Art. 131 Verf. in Verbindung mit dem Gesetz und der allgemeinen Verwaltungsanordnung ergibt. Die Verfügung hat, wie auch die zahlreichen Verfügungen, welche über die Vollstreckungsaufträge durch andere Behörden (z. B. durch die Forstverwaltung, die Landesbanken, die Domänenverwaltung, die staatlichen Kreiskassen) ergangen sind (vgl. die Übersicht in der schon genannten zusammenfassenden Allg. Verfügung vom 14. April 1930), nach dem vorher Gesagten nur die Bedeutung, die nach § 6 Abs. 4 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren erforderliche Genehmigung der Ressortminister (Art. 17 der Ausführungsanweisung) zu geben. Demgemäß lautet auch der Wortlaut der Verfügung vom 24. April 1911 — ebenso wie der der anderen entsprechenden Verfügungen — dahin, daß die Ressortminister genehmigen: „daß mit der Ausführung von Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen . . . die Gerichtsvollzieher beauftragt werden.“ Der Gerichtsvollzieher wird also den Landschaften und den anderen Behörden nicht als eigenes Vollstreckungsorgan zugewiesen, sondern es wird nur auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes gestattet, daß der Gerichtsvollzieher in ihrem Auftrag als Vollstreckungsorgan tätig wird. Die Folgerungen, die der Beklagte aus der Allg. Verfügung vom 24. April 1911 zieht, finden daher in ihr keine Grundlage. In der Allg. Verfügung über die Beitreibung von Geldebeträgen aus dem Bereiche der Domänenverwaltung durch die Obergerichtsvollzieher vom 21. Juli 1924 (SMBI. S. 282) ist auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Gerichtsvollzieher die Aufträge in ihr Dienstregister einzutragen und gemäß §§ 18b, 54 Abs. 1a GerVollzD., § 134 Geschäftsanweisung, also als Aufträge in der Eigenschaft als amtliches Vollstreckungsorgan, zu behandeln haben.

Es ist deshalb richtig, wenn das Landgericht ausführt, daß die Landschaften bei ihren Vollstreckungsaufträgen nicht als dritte Privatpersonen den Vollziehungsbeamten gegenüberträten und nach der Allg. Verfügung vom 24. April 1911 die Befugnis hätten, selbst den Gerichtsvollzieher als eigenes Vollstreckungsorgan mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu beauftragen. Daß sie die Durchführung ihrer Vollstreckungen ebensogut einem eigenen Beamten übertragen

können, beruht lediglich auf dem Gesetz (§ 6 Abs. 1 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren), ergibt aber nichts über die Natur der daneben vom Gesetz weiter gestatteten Beauftragung der Gerichtsvollzieher. Unerheblich ist auch, daß in der erwähnten Verfügung des Finanzministers vom 9. April 1927 über die Aufträge der Kreisassenverwaltung von einer „Zurverfügungstellung als Vollziehungsbeamter“ und von einer Entgegennahme der Aufträge als Vollziehungsbehörde, der er „zugeteilt worden ist“, die Rede ist. Diese Wendungen sind offenbar nur gebraucht, um die Unterstellung in sachlicher Beziehung für die Entscheidung über Beschwerden durch die fragliche vollstreckende Behörde näher zu begründen. Andererseits wird aber zugleich hervorgehoben, daß der Gerichtsvollzieher in persönlicher und disziplinarer Hinsicht seiner vorgesetzten Behörde unterstellt bleibt. Außerdem war zu der vorliegend allein in Betracht kommenden Allg. Verfügung vom 24. April 1911 keine derartige Anweisung ergangen. Für die Entscheidung ist ebenfalls unerheblich — worauf die Klägerin hingewiesen hat — daß in der Allg. Verfügung vom 24. April 1911 Abs. 2 die von den Kreditanstalten erteilten Aufträge als Parteiaufträge bezeichnet worden sind. Diese Bestimmung wiederholt nur die Anordnung in § 17 GerVollzD. und hat die gleiche, schon erwähnte Bedeutung, daß der Gerichtsvollzieher von den Aufträgen die in der Verordnung bestimmten Gebührenanteile als staatlichen Dienststeinkommensteil erhält.

Schließlich hat auch keinesfalls durch die erst später erlassene Allg. Verfügung vom 14. April 1930 die vorher bestehende Rechtslage geändert werden können.